



**Antwortformular:  
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

**Stellungnahme von**

Kanton / Organisation : Schweizerische Energie-Stiftung SES  
Kontaktperson :  
Telefon :  
E-Mail :

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

Die **Schweizerische Energie-Stiftung SES** begrüsst die Bemühungen des Bundesrats grundsätzlich, die Liquidität der grossen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft in der Schweiz sicherzustellen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Preisvolatilität im Strommarkt mit den kurzfristigen Preisausschlägen nach oben und die daraus resultierenden hohen Sicherheitsleistungen an die Finanzdienstleister und Liquiditätsprobleme der Unternehmen ein Problem der Strombörse und deshalb von internationalem Ausmass ist. So hat beispielsweise auch die deutsche Bundesregierung Garantien für Energieunternehmen beschlossen. Mittelfristig braucht es deshalb aus unserer Sicht internationale Massnahmen zur Unterbindung derartiger Preisausschläge im Stromgrosshandel. Für die Strombörse wäre es beispielsweise denkbar, einen Mechanismus analog der Aktienbörsen einzuführen, deren Handel bei kurzfristigen Kurssprüngen aussetzt. Natürlich müsste der reibungslose Ein- und Verkauf von Strom gewährleistet bleiben.

Ein präventiver Rettungsschirm für privatwirtschaftliche Unternehmen mag auf den ersten Blick widersprüchlich klingen, ist angesichts des existenziellen Charakters des Stromes nachvollziehbar und weitsichtig. Werden keine Regeln aufgestellt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Bund im Fall der Fälle trotzdem helfend eingreifen müsste, um ein «Grounding» zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung eines Rettungsschirms zu begrüssen, wobei darauf zu achten ist, dass dieser erst subsidiär nach allfälligen Rettungsschirmen der Eigner-Kantone zum Einsatz kommt und für die inanspruchnehmenden Firmen sehr unattraktiv gestaltet ist, damit diese das Prädikat «too big to fail» nicht im Sinne eines unvorsichtigeren Wirtschaftens ausnutzen. Dies scheint mit der vorgeschlagenen Vorlage im Grundsatz gegeben.

Schliesslich unterstützen wir den vom Bundesrat angedachten Rettungsschirm auch aus Sicht der dringend nötigen Energiewende. In Anbetracht der enormen Anstrengungen, welche die Wende zu einem nachhaltigen Energiesystem mit sich bringt, ist es der **SES** insbesondere wichtig, dass die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft genügend finanzielle Kapazitäten haben, um rasch und in grossem Mass in einheimische, erneuerbare Stromproduktionskapazitäten zu investieren. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist nämlich der effektivste Hebel, die Stromversorgung in der Schweiz zu gewährleisten.

## 2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

| Thema / Artikel                         | Bemerkung/Anregung |
|---|--------------------|
| Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1) |                    |

|  |  |
|--|--|
| Systemkritische Unternehmen (Art. 2)         |  |
| Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)         |  |
| Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4) |  |
| Pflichten (Art. 5)                           |  |

## 2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

| Thema / Artikel  | Bemerkung/Anregung |
|--|--------------------|
| Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6) |                    |
| Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)         |                    |
| Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)               |                    |

## 3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|-----------------|--------------------|
| Art. 9          |                    |

## 4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|-----------------|--------------------|
|                 |                    |

|  |  |
|--|--|
| Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10) |  |
| Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)   |  |

## 5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

| Thema / Artikel  | Bemerkung/Anregung |
|--|--------------------|
| Finanzierung (Art. 12)   |                    |
| Bereitstellungspauschale (Art. 13)   |                    |
| Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14) |                    |
| Beobachtung und Information (Art. 15)  |                    |

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

| Thema / Artikel                        | Bemerkung/Anregung |
|--|--------------------|
| Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)  |                    |
| Aufschiebende Wirkung (Art. 17)        |                    |
| Referendum und Inkrafttreten (Art. 18) |                    |